

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0132/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.08.2015 Verfasser: 45/301						
Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII hier: Trägerverein Vineyard Aachen e. V.							
Beratungsfolge: TOP: __ <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>08.09.2015</td> <td>KJA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	08.09.2015	KJA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
08.09.2015	KJA	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Anerkennung des Trägervereins Vineyard Aachen e. V. als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

finanzielle Auswirkungen

Durch die Anerkennung des Vereins ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Der Trägerverein Vineyard Aachen e. V. mit Sitz in Aachen beantragt mit Schreiben vom 16.09.2014 die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Vineyard Aachen ist eine freie evangelisch-ökumenische Gemeinde. Sie ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in Aachen.

Der Trägerverein Vineyard Aachen e. V. wurde 2007 gegründet.

Bereits seit über 20 Jahren ist Vineyard Aachen in der Kinder- und Jugendarbeit - zunächst im Rahmen der kirchlichen Arbeit - aktiv.

Seit einigen Jahren engagiert sich der Verein im Stadtviertel und ist Mitglied im Arbeitskreis Liebigstraße. Im Zuge dessen weitete er seine Tätigkeit auf die freizeitorientierte Kinder- und Jugendarbeit für das Viertel aus. Im Rahmen der Stadtteilerneuerung Aachen-Nord konnte der Träger mit Mitteln aus diesem Förderprogramm einen Erlebnispädagogen als Jugendleiter in geringfügigem Umfang einstellen. Mittlerweile finanziert Vineyard Aachen den Einsatz des Jugendleiters vollständig aus eigenen Mitteln.

Der Verein liegt mit seinen Räumen in der Liebigstraße in einem schwierigen Stadtviertel, in dem häufig Beschwerden wegen Gewalt und Vandalismus durch Jugendliche laut werden.

Hier eröffnete der Verein 2013 eine Jugendkneipe, die "G-light-Bar", wodurch nun ein wöchentliches offenes Angebot im Wohngebiet besteht. Hinzu kommen verbindliche Gruppenangebote mit unterschiedlicher Thematik (z. B. Fahrradwerkstatt und Mädchengruppe) und besondere Aktivitäten wie die diesjährige Ferienfahrt nach Italien.

Bislang finden sich im offenen Angebot eher jüngere Besucher ein.

Der Verein möchte auch die älteren Kinder und Jugendlichen des Wohngebiets ansprechen und ist bemüht, sein Angebot auf den sicherlich vorhanden Bedarf an Freizeitbeschäftigung für die Jugendlichen des Viertels abzustimmen.

Stellungnahme

Die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von Freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugendbehörden vom 14.04.1994 und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1994 erfüllt sind.

Im nachfolgenden Kriterienkatalog sind alle Anforderungen aufgelistet.

Der Träger erfüllt alle Kriterien.

Danach ist die Anerkennung des Trägervereins Vineyard Aachen e. V. auszusprechen.

Anlage/n:

Antrag, Vereinssatzung, Kriterienkatalog

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Z.Hd. Frau Kreuter-Lüdemann
Mozartstr. 2-10, Zimmer 129
52064 Aachen

16. September 2014

Antrag auf Anerkennung zum freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Anerkennung unserer Jugendarbeit als Freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Folgende Jugend- und Kinderarbeit findet bei uns statt:

- Seit Bestehen der Gemeinde vor 21 Jahren haben wir sonntags Kinder- und Jugendgruppen im Alter von 3-17 Jahren parallel zum Gottesdienst, die von zur Zeit ca. 30-40 Kindern und Jugendlichen pro Sonntag besucht werden.
- Auch während der Woche hatten wir schon Kinder- und Jugendgruppen mit jeweils ca. 5-10 Kindern/Jugendlichen.
- In der Zeit vom Mai 2011 bis April 2013 haben wir einen Jugendleiter mit einem Minijob beschäftigt (siehe a. unten).
- Seit 1,5 Jahren veranstalten wir wöchentlich eine Kinder Theater AG für die OGS der Grundschule Feldstraße mit je 10 Kindern.
- Seit einem Jahr haben wir eine „Jugendkneipe“ für die Jugendlichen unseres Stadtviertels eröffnet, die zur Zeit mit Fördergeldern der Stadtteilerneuerung Aachen Nord gesponsert wird. Sie wird von 20-40 Kindern und Jugendlichen besucht. Nach der Förderung werden wir sie gänzlich ehrenamtlich weiterführen.
- Des Weiteren bieten wir wöchentlich eine sog. „Crashkidsgruppe“ für Jungen aus unserem Stadtviertel an. Darüber hinaus begleiten und unterstützen wir sie intensiv auf ihrem Lebensweg (gemeinsame Aktionen, z.T. mit Übernachtung / Unterstützung bei Ausbildungs-, Schul- und Bewerbungsangelegenheiten)
- Nächstes Jahr planen wir eine Ferienfreizeit für ca. 20 Jugendliche in Italien. Hierzu wollen wir auch Jugendliche aus dem Stadtviertel einladen, die wir vermutlich mehrheitlich finanzieren müssen.

Die Vineyard Aachen (www.vineyard-aachen.de) ist eine freie evangelisch-ökumenische Gemeinde. Sie ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Aachen (www.ack-aachen.de). Ferner sind wir im AK Liebigstraße, einem Arbeitskreis für unser Stadtviertel, engagiert und in der Gemeinschaft der Geistlichen Gemeinschaften „miteinander für Aachen“.

Für unsere Jugendarbeit werden wir ab Dez. wieder einen Erlebnispädagogen mit Minijob anstellen. Alle anderen, teilweise auch Sozialpädagogen, sind ehrenamtlich tätig.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkennen würden, weil wir mittlerweile in unserem Stadtviertel aktiv sind und dies im Laufe der nächsten Jahre ausweiten werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Birgit Schindler, Leiterin der Vineyard Aachen
Vorsitzende des Trägervereins Vineyard Aachen e.V.

Anlagen:

- Satzung des Trägervereins
- Zertifikat zum Kinder- und Jugendschutz und entsprechende Vereinbarungen als Kopie
- Jahresabschluss 2013
- Freistellungsbescheid

Satzung des Vereins

„Trägerverein Vineyard Aachen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Trägerverein Vineyard Aachen e.V.“
- § 1.2 Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 1.3 Sein Sitz ist Aachen
- § 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- § 2.1 Ziel der Arbeit des Vereins ist die Trägerschaft der christlichen Gemeinde „Vineyard Aachen“, die folgende Ziele hat:
 - § 2.1.1 Die Förderung der Religion.
 - § 2.1.2 Die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe.
 - § 2.1.3 Die Förderung der Erziehung.
 - § 2.1.4 Die Förderung von Kunst und Kultur.
 - § 2.1.5 Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
 - § 2.1.6 Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- § 2.2 Der Verein sucht seinen Zweck vor allem zu erfüllen durch:
 - § 2.2.1 Feiern von Gottesdiensten,
 - § 2.2.2 Einrichtung und Förderung von Gesprächsgruppen, kreativen und musikalischen Gruppen und Teams verschiedenster Art,
 - § 2.2.3 Angebot von Seelsorge, Eheseminaren und Erziehungskursen
 - § 2.2.4 Kindergruppen, sowohl innerhalb der Gemeinde, als auch für die Kinder des Stadtviertels und darüber hinaus
 - § 2.2.5 Jugendarbeit, sowohl innerhalb der Gemeinde, als auch als offene Arbeit für die Jugendlichen des Stadtviertels und darüber hinaus
 - § 2.2.6 Jugendfreizeiten und Freizeitangebote für Jugendliche an Wochenenden
 - § 2.2.7 Arbeit mit jungen Erwachsenen und alten Menschen innerhalb der Gemeinde und darüber hinaus
 - § 2.2.8 Arbeit im Stadtviertel durch verschiedene Aktivitäten und Mitarbeit in Gremien (u.a. im AK Liebigstraße)
 - § 2.2.9 Mitarbeit in ökumenischen Gremien der Stadt Aachen (u.a. ACK) und darüber hinaus
 - § 2.2.10 Durchführung von Konferenzen, Kursen, Seminaren und Freizeitangeboten
 - § 2.2.11 Herausgabe von Schrifttum und Arbeitshilfen,
 - § 2.2.12 Unterstützung und Hilfestellung missionarischer Arbeitsformen in der Region und darüber hinaus,
 - § 2.2.13 Gemeindegründung
 - § 2.2.14 Errichtung und Führung von Einrichtungen zur Erreichung der unter §2.1 genannten Ziele,
 - § 2.2.15 Ansammlung von Mitteln und Weitergabe an andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland, die jene für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2.1 dieser Satzung verwenden müssen.

§ 2.2.16 Schuldnerberatung und Vergabe von zinsverbilligten und zinslosen Darlehen, um diese an in Not geratene Menschen weiterzugeben.

§ 3 Basis

§ 3.1 Der Verein bekennt sich mit den Kirchen der Reformation dazu, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird. Er bekennt sich in Gemeinschaft mit der alten Kirche zu den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, dem apostolischen, nicänischen und athanasianischen Bekenntnis.

§ 3.2 Der Verein bekennt sich zu den Werten und Prioritäten der weltweiten Vineyard-Bewegung, der Basis der weltweiten Ev. Allianz nach der Neuformulierung vom 6.4.1972 und der Lausanner Verpflichtung von 1974.

§ 3.3 Die Arbeit des Vereins ist über konfessionelle Grenzen hinweg offen. So sind Menschen anderer Konfessionen zur Mitarbeit ebenso willkommen, sofern sie mit den Grundlagen des Vereins übereinstimmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Freundeskreis

Der Verein unterhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Freundeskreis.

§ 6 Mitgliedschaft

§ 6.1 Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Mitglieder der Gemeinde Vineyard Aachen werden, die die Satzung bejahen.

§ 6.2 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung nicht begründen muss.

§ 6.3 Die Mitgliedschaft endet:

§ 6.3.1 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,

§ 6.3.2 durch Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand beschlossen werden kann, sofern das Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 6.3.3 durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinde oder durch Tod.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung

§ 7.2 Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- § 8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- § 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- § 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- § 8.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MGV)
- § 8.4.1 Die MGV genehmigt die Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Weitere Tagesordnungspunkte können nur für ein beratendes Gespräch aufgenommen werden.
- § 8.4.2 Die MGV genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
- § 8.4.3 Die MGV nimmt den Jahresbericht entgegen.
- § 8.4.4 Die MGV genehmigt den Rechnungsabschluss.
- § 8.4.5 Die MGV benennt zwei Kassenprüfer.
- § 8.4.6 Die MGV entlastet den Vorstand.
- § 8.4.7 Die MGV wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- § 8.4.7.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied benennen, das das Amt des Ausscheidenden übernimmt. Die nächste MGV muss dies durch eine Wahl bestätigen.
- § 8.4.8 Die MGV beschließt mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- § 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

§ 9 Vorstand

- § 9.1 Der Vorstand besteht aus bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern:
- * dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - * dem Schatzmeister,
 - * bis zu zwei Beisitzern
- und Kraft Amtes dem/der Hauptleiter/in der Gemeinde als 1. Vorsitzenden. Der Vorstand strebt bei allen Entscheidungen Einmütigkeit an.
- § 9.2 Aufgaben des Vorstandes
- § 9.2.1 Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- § 9.2.2 Er bearbeitet die Anträge auf Aufnahme in der Mitgliedschaft.
- § 9.2.3 Er stellt hauptamtliche Mitarbeiter/innen an.
- § 9.2.4 Die Vertretung des Vereins nach §26 BGB erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.

§ 10 Finanzen

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch:

§ 10.1. Beiträge und Spenden, insbesondere aus dem Mitglieder- und Freundeskreis,

§ 10.2 Zuschüsse,

§ 10.3 sonstige Einnahmen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Vineyard Förderverein

Deutschland e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen am 11.1.2015

Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p>Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, • der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 und • der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994 	<p>Profil des Trägers</p> <p>Trägerverein Vineyard Aachen e.V. Liebigstraße 10-12 52070 Aachen</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p>	<p>Der Träger bietet selbst Leistungen gem. § 11ff SGB VIII an und trägt somit unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe bei.</p>
<p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Satzung als auch • in der praktischen Arbeit <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Die Tätigkeit als Träger der freien Jugendhilfe wird durch die Satzung und die praktische Arbeit deutlich.</p> <p>Zu den Schwerpunkten der bisher geleisteten Arbeit gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit • außerschulische Jugendbildung <p>Die Anerkennung bezieht sich auf die Tätigkeit des Trägers in der Stadt Aachen für den o.g. Bereich der Jugendarbeit.</p>
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>liegt vor</p>

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).		
Im Einzelnen	Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, 	<p>Der Verein Vineyard e.V. leistet Jugendarbeit im o.g. Sinne vor allem durch die offene Jugendarbeit mit dem wöchentlichen Betrieb der G-light-Bar. Zusätzlich gibt es noch spezielle Gruppenangebote wie z.B. die Mädchengruppe, die Crash-Kids oder das Werkstattprojekt.</p> <p>In den Ferien unternimmt der Verein eine Jugendreise nach Italien.</p> <p>In Kooperation mit der Grundschule Feldstraße führt Vineyard e.V. eine Theater AG durch.</p> <p>Darüber hinaus leistet der Verein Gemeinwesenarbeit im Viertel Aachen - Nord.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, 	<p>Das offene Angebot besuchen ca. 15-40 Kinder und Jugendliche, meist sind die Besucher im Alter zwischen 9 und 12 Jahre.</p> <p>Die Gruppenangebote werden jeweils von ca. 5-10 Kindern Jugendlichen wahrgenommen.</p> <p>An der Jugendreise nehmen ca. 20 Jugendliche teil.</p> <p>Bei der Theater AG beteiligen sich 10 Kinder.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 	<p>1 Jugendleiter, Wald- und Erlebnispädagoge, 450,- € - Job</p> <p>3 Dipl. Sozialpädagoginnen, Ehrenamt</p> <p>1 Heilerziehungspfleger, Ehrenamt</p> <p>7 feste Mitarbeiter aus verschiedenen Berufssparten, Ehrenamt</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, 	Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern ist gegeben.
	<ul style="list-style-type: none"> • Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse 	liegt vor
	Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist	Die Vineyardgemeinde Aachen ist bereits seit über 20 Jahren innerhalb der kirchlichen Gemeinde in der Jugendarbeit aktiv. Der Trägerverein der Vineyard Aachen e.V. wurde 2007 gegründet. Im Rahmen der Stadtteilerneuerung Aachen Nord erweiterte der Träger 2011 sein Angebot für die Jugend des Viertels und konnte mit Mitteln aus diesem Förderprogramm einen Jugendleiter einstellen. 2013 eröffnete der Verein ein Jugendcafé, die „G-light-Bar“, wodurch nun ein offenes Angebot besteht. Die sichere Beurteilung des Trägers ist somit möglich.
Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann		Der Träger erfüllt durch seine Kinder – und Jugendarbeit im Viertel einen wesentlichen Teil der Aufgaben der Jugendhilfe.
Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.		Gemäß der vorliegenden Satzung des Trägervereins Vineyard e.v. bietet der Träger eine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:	
<ul style="list-style-type: none"> den vollständigen satzungsmäßigen Namen; 	Trägerverein Vineyard e.V.
<ul style="list-style-type: none"> die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle); 	Liebigstraße 10-12 52070 Aachen Tel: 0241-501444 buero@vineyard-aachen.de
<ul style="list-style-type: none"> eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform; 	siehe vorliegende Satzung
<ul style="list-style-type: none"> Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes; 	<p>1. Vorsitzende: Birgit Schindler, 60 Jahre Ev. Theologin und Gemeindeleiterin Von Stauffenberg-Str. 3 52080 Aachen</p> <p>2. Vorsitzender: Arthur Kühn, 43 Jahre Erlebnispädagoge und Forstwirt Hostetstraße 142a 52223 Stolberg</p> <p>Schatzmeisterin: Ute Comanns, 58 Jahre Hausfrau und Bankkauffrau Schönauer Friede 73 52072 Aachen</p> <p>Beisitzer: Winfried Comanns, 58 Jahre Architekt Schönauer Friede 73 52072 Aachen</p>

	Beisitzerin: Elke May, 52 Jahre OGS Betreuerin Wiesenstr. 76 52222 Stolberg
<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden); 	./.
<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung; 	Der Trägerverein Vineyard e.V. hat 9 Mitglieder, die Vineyardgemeinde Aachen hat 170 Mitglieder
<ul style="list-style-type: none"> • Höhe des monatlichen Beitrages; 	kein Mitgliedsbeitrag
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe 	2011
Dem Antrag soll beigefügt werden:	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation; 	
<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers; 	Auszüge liegen vor; Internetauftritt: www.vineyard-aachen.de
<ul style="list-style-type: none"> • bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, 	liegt vor